



Brüssel, den 18. Juli 2022
(OR. en)

11421/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0161(NLE)**

**SCH-EVAL 97
ENFOPOL 405
COMIX 373**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. Juli 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9876/22
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Belgien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 12. Juli 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Belgien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni 2021 wurde Belgien einer Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 980 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Auf strategischer Ebene verfügt Belgien über eine wirksame Struktur für die Erstellung der nationalen Bedrohungsanalyse. Da die Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit dafür sorgt, dass der operative Bedarf bei der Festlegung internationaler Prioritäten kohärent berücksichtigt wird, bringt Belgien sich bei internationalen operativen Projekten, an denen es teilnimmt, intensiv ein. Auf operativer Ebene ist das überarbeitete Benelux-Übereinkommen zwischen Belgien (bereits ratifiziert), den Niederlanden und Luxemburg das umfassendste Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit im Schengen-Raum. Es ermöglicht u. a. den gegenseitigen Zugang zu den jeweiligen polizeilichen Datenbanken, die Nachteile ohne spezielle Auflagen sowie bei Bedarf den Einsatz von Spezialeinheiten im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragsparteien. Darüber hinaus teilt Belgien (pro)aktiv seine operativen Erkenntnisse mit anderen Ländern und legt dabei klar fest, welcher Kanal zu nutzen ist.
- (3) Es sollten Abhilfemaßnahmen empfohlen werden, die Belgien zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ergreifen sollte. Die Empfehlungen 3, 4 und 14 sollten vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte Belgien der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der etwaigen Umsetzung der Empfehlungen für Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Belgien sollte

Zentrale Anlaufstelle

1. seinen Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll die Analyseinstrumente und Schulungen zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Kernaufgabe – die Durchführung grenzüberschreitender Analysen – benötigen;

2. die Nutzung von Europol's Netzanwendung für sicheren Informationsaustausch auf das Zentrum für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll Luxemburg ausweiten und das Potenzial dieses Tools umfassend ausschöpfen;

Fallbearbeitungssysteme

3. wie geplant für die zentrale Anlaufstelle (Front Office, Back Office und Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll) ein einheitliches Fallbearbeitungssystem (einschließlich automatisierter Informationsverarbeitung und Workflow-Modul) einrichten, in das alle Kanäle für den internationalen Informationsaustausch (Schengener Informationssystem, Interpol, Europol-Netzanwendung für sicheren Informationsaustausch) eingebunden werden;

Informationsmanagement und internationale Datenbanken

4. die nationale Suchanwendung so verbessern, dass bei Sachfahndungen Abfragen im Rahmen eines einzigen Suchvorgangs erfolgen, und gleichzeitig sicherstellen, dass das Schengener Informationssystem (SIS) und die Interpol-Datenbanken verpflichtend abgefragt werden;
5. den Zugang zum Europol-Informationssystem via „ANG – Consultation“ ausweiten und die Endnutzer entsprechend schulen;
6. eine technische Lösung entwickeln, die den Strafverfolgungsbeamten bei Bedarf einen computergestützten Zugriff auf Hotelregister ermöglicht;
7. die Polizeibeamten für den Beschluss 2008/633/JI des Rates sensibilisieren;
8. seinen Zollbehörden direkten Zugang zum Europol-Informationssystem und zu den Interpol-Datenbanken gewähren;
9. der Polizei Zugang zu den Zoll Datenbanken nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren gewähren;

Grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit

10. in allen bilateralen Abkommen gemäß Artikel 39 Absatz 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens einen förmlichen Überprüfungsmechanismus vorsehen, um die Wirksamkeit der Abkommen in der Praxis zu erhöhen;
11. ein Registrierungssystem für grenzüberschreitende Polizeieinsätze gemäß den Artikeln 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens einrichten, das die Erstellung zuverlässiger nationaler Statistiken für diese Einsätze ermöglicht;

Polizeiethik

12. Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern fördern;
13. dem für den internationalen Informationsaustausch zuständigen Datenschutzbeauftragten der föderalen Polizei eine geeignete und benutzerfreundliche Software für die Auswertung von Protokolldateien zur Verfügung stellen;

Personal und Schulungen

14. für alle betroffenen Polizeibediensteten intensivere regelmäßige Pflichtschulungen zur Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente (einschließlich Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens, Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates und Beschluss 2008/633/JI des Rates), die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind, vorsehen sowie Sprachkurse durchführen, wobei die Bediensteten der zentralen Anlaufstelle insbesondere mit Blick auf die Verbesserung ihrer Englischkenntnisse Vorrang haben sollten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin